



Allgemeines:

Nach § 36 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist die Behörde dazu verpflichtet vom Betreiber einer Deponie die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. In §18 (1) DepV wird die allgemeine Anforderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konkretisiert. Danach hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet wird. Im Falle einer etwaigen Insolvenz des Betreibers müssen die Sicherheitsleistungen so ausreichend sein, dass die Deponie im Istzustand ordnungsgemäß stillgelegt werden kann. D.h. es muss eine ordnungsgemäße Rekultivierung der Deponie mit den erforderlichen Nachsorgemaßnahmen sichergestellt sein. Für die Nachsorge einer DK0-Deponie muss der Berechnung der Sicherheitsleistung ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach erfolgter Stilllegung zugrunde gelegt werden (§18 (2) S.4 DepV).

Berechnungsschema:

Die Sicherheitsleistung beinhaltet neben den Stilllegungskosten auch die Nachsorgekosten.

Die Deponie als Teil der Steinbruchfläche ist aufgrund der Historie großräumig eingezäunt. Es ist im Eingangsbereich eine gewisse Infrastruktur (Waage, Zufahrt, usw.) vorhanden. Die Einrichtungen zur Sickerwasserfassung sind vor Beginn der Ablagerungsphase herzustellen. Fünf Grundwassermessstellen existieren bereits.

Die Sicherheitsleistung soll in einer dreiteiligen Staffelung bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt, der in Betrieb geht, erbracht werden. D.h. die erste Sicherheitsleistung erfolgt vor Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes. Bevor der zweite Bauabschnitt in Betrieb genommen wird, wird die erste Sicherheitsleistung zurückgegeben und durch die zweite Sicherheitsleistung ersetzt. Vor Beginn der Ablagerung im dritten Bauabschnitt wird die dritte Sicherheitsleistung gegen Rückgabe der zweiten Sicherheitsleistung übergeben. Alternativ ist eine jeweilige Aufstockung der Sicherheitsleistung durch Vorlage einer Sicherheitsleistung über den Differenzbetrag möglich.

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft wird die Sicherheitsleistungen jeweils in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern (§18 (2) S.1 Nr.2 S.2 DepV) erbringen.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung werden die maximal offenliegenden Deponieflächen je nach Bauabschnitt und der damit verbundene Aufwand zur Stilllegung zu Grunde gelegt (worst case). Zu diesem bestimmten Zeitpunkt würden dann im Schadensfall Oberflächenabdeckung und Rekultivierung anstehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung der Deponie bemisst sich daher nach Stadium des jeweiligen baulichen Deponieabschnitts. Die Deponieabschnitte haben unterschiedliche Gesamtflächen. (s. „Planung DK0 Deponie Kreimbach – Lageplan mit Bauabschnitten 30.11.2018“)

Vorschlag zur Festlegung der Sicherheitsleistung gemäß §18 DepV



	1. BA		2. BA		3. BA
Zeitraum	2020-2024	Zeitraum	2025-2030	Zeitraum	2031-2035
Fläche A	ca. 9.600 m ²	Fläche C	46.300 m ²	Fläche C	ca. 69.060 m ²
Fläche B	ca. 20.560 m ²	Fläche D	ca. 14.900 m ²		
Teilfläche für Sicherheitsleistung	Σ 30.160 m ²		Σ 61.200 m ²		Σ 69.060 m ²

Die genehmigten jedoch noch nicht errichteten Ablagerungsflächen können bei den Sicherheitsleistungen unberücksichtigt bleiben, da auf diesen Flächen noch kein Deponat abgelagert wurde. Von diesen unbelegten Flächen gehen bis dahin noch keine negativen Umweltauswirkungen aus.

Das Gleiche gilt für die bereits rekultivierten Flächen, von denen keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Sicherheitsleistung wird stets vor Beginn des nächsten Bauabschnitts der Deponie angepasst.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung werden auch die Nachsorgekosten berücksichtigt. Dazu gehören auch die laufenden Kosten, die für Sickerwasser- und Grundwasserbeprobung und für die betrieblichen Maßnahmen benötigt werden.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung ist in den beigefügten Excel-Datei „Berechnung Sicherheitsleistung DK0 Deponie Kreimbach Stand 07.05.2019“, Tabelle 1-6 dargelegt. Im nachfolgenden Text wird darauf durch die Bezeichnung des entsprechenden Tabellenblattes Bezug genommen.

1. Kosten für die Stilllegungsmaßnahmen

In der Tabelle 1 Stilllegungsmaßnahmen sind die Kosten je nach Bauabschnitt für folgende Stilllegungsmaßnahmen hinterlegt:

- Pos. 1: Oberflächenabdeckung
- Pos. 2: Straßen- u. Wegebau
- Pos. 3: Baunebenkosten
- Pos. 4: Bepflanzung
- Pos. 5: Rückbaumaßnahmen

Zu den jeweiligen Positionen sind die Barwerte inkl. 19 % MwSt. eingepflegt, sowie die durchschnittliche Kostensteigerungsrate von 0,25 % pro Jahr. Die Kostensteigerungsrate bildet sowohl die Preissteigerungen als auch im Hinblick auf die derzeitige Hochkonjunktur mit hohen Preisen die Preisrückgänge angemessen ab. Die Kostensteigerung gilt ab Beginn der Maßnahme. Es wurde keine Verzinsung berücksichtigt. Zudem ist nach § 18 (3) DepV eine regelmäßige Überprüfung der Sicherheit vorgesehen, bei der abweichende Preisentwicklungen berücksichtigt und die Sicherheiten angepasst werden können.



Ein Teil der Kosten für die Stilllegungsmaßnahmen sind als Investitionskosten anzusehen. Die Oberflächenabdeckung beinhaltet die Profilierung des Deponiekörpers, den Einbau der Rekultivierungsschicht inkl. Material sowie die Ansaat u. Bepflanzung. In den Kosten für Straßen- und Wegebau sind Material u. Herstellung der Wege und Entwässerungsmulden mitberücksichtigt. Der Rückbau der baulichen Anlagen wie Umzäunung, Büro, Aufenthaltsraum, Waage, Infrastruktur gehören ebenfalls dazu. Die Investitionskosten sind im Tabellenblatt „Tabelle 5 Investitionskosten“ hinterlegt. Die Kosten wurden durch eigene Angebotsabfragen über ein Bauunternehmen ermittelt. Diese wurden mit verhandelten Preisen, die 2018 zur Rekultivierung der Hausmülldeponie Friedelsheim zusammengestellt wurden, verglichen. Der LK Bad Dürkheim hat uns freundlicherweise den Preisspiegel zu Vergleichszwecken zur Verfügung gestellt.

2. Kosten für die Nachsorge

In den Nachsorgekosten (Tabelle 2 Nachsorgekosten) werden die laufenden Unterhaltungskosten der Rekultivierung (z.B. Mähen), der Gräben und des Wegebau, der Regenrückhaltebecken und des Sickerwasserkanals auf 10 Jahre berechnet. Zusätzlich fließen Kosten für die Kontrollanalysen und Erstellung von Messdaten ein. In den laufenden Kosten pro Jahr in Höhe von insgesamt 9000,00 € sind eine Kamerabefahrung, Spülung des Sickerwasserkanals, die Beprobung des Grundwassers und des Sickerwassers, die Vermessung des Deponiekörpers und die Erstellung eines Jahresberichtes mit einbezogen. Für die Begehung und Sichtkontrollen wurden Personalkosten angesetzt. Die Nachsorgekosten betragen 278.891,88 €. Darin enthalten sind Kostensteigerung und die Verzinsung ab Beginn der Nachsorge. Die Einzelpositionen sind in der Tabelle 6 „Laufende Kosten zur Nachsorge“ zusammengefasst.

3. Basisdaten

In der Tabelle 3 „Basisdaten“ sind die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Sicherheitsdaten hinterlegt, die für die Rückstellung zur Deponie von Bedeutung sind. Dazu gehören die zugrunde gelegten Flächen, die auch dem „Plan DK0 Kreimbach – Lageplan mit Bauabschnitten 30.11.2018“ zu entnehmen sind. Die Berechnungsdaten enthalten die Kosten für die Oberflächenabdeckung, Wegebau/Gräben, Ansaat und Bepflanzung. Unter anderem sind dort auch die Teilflächen und die laufenden Meter pro Bauabschnitt für die Wege und Gräben angegeben. Es wurden hier die ca. 0,25 % / Jahr durchschnittliche Kostensteigerung hinterlegt (s.o. Ziffer 1). Auf die gesamte Betriebsdauer der Deponie sind dies insgesamt ca. 5 %. Bei Bedarf ist hier eine Anpassung nach § 18 (3) DepV möglich.



Zusammenstellung der Sicherheitsleistung

Zur Ermittlung der Sicherheitsleistung wurden die jeweils maximalen Wiederherstellungskosten für die Stilllegung und Nachsorge (inkl. Verzinsung) zusammengestellt.

In der folgenden Tabelle (s.a. Tabelle 4 Zusammenstellung) sind die erforderliche Sicherheitsleistungen bezogen auf jeden Bauabschnitt zusammengestellt.

Betrachtung max. mögliche Kosten	Betrachtung max. mögliche Kosten	Betrachtung max. mögliche Kosten
Erforderliche Sicherheitsleistung (brutto) BA 1	Erforderliche Sicherheitsleistung (brutto) BA 2	Erforderliche Sicherheitsleistung (brutto) BA 3
645.809,62 €	1.304.623,78 €	1.588.318,91 €
278.891,88 €	278.891,88 €	278.891,88 €
924.701,50 €	1.583.515,66 €	1.867.210,79 €

Vor Beginn der Ablagerung im **Bauabschnitt 1** soll die 1. Sicherheitsleistung in Höhe von 924.701,50 € brutto in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden.

Vor Beginn der Ablagerung im **Bauabschnitt 2** wird die 2. Sicherheitsleistung in Höhe von 1.583.515,66 € fällig. Die Bankbürgschaft zur 1. Sicherheitsleistung in Höhe von 924.701,50 € wird an den Deponiebetreiber Zug um Zug gegen Vorlage der neuen Bankbürgschaft über 1.583.515,66 € zurückgegeben oder vom Deponiebetreiber eine weitere Sicherheitsleistung über den Differenzbetrag von 658.814,16 € vorgelegt.

Vor Beginn der Ablagerung im **Bauabschnitt 3** wird die 3. Sicherheitsleistung von 1.867.210,79 € fällig. Die Bankbürgschaft zur 2. Sicherheitsleistung in Höhe von 1.583.515,66 € wird an den Deponiebetreiber Zug um Zug gegen Vorlage der neuen Bankbürgschaft über 1.867.210,79 € zurückgegeben oder vom Deponiebetreiber eine weitere Sicherheitsleistung über den Differenzbetrag von 283.695,13 € vorgelegt.

Ist die Deponiestilllegung erfüllt und die Nachsorge abgeschlossen, wird die Sicherheitsleistung aufgelöst.